

## Vorwort

Das Waldschwimmbad Söhrewald im Ortsteil Wattenbach wurde vor ca. 46 Jahren von der Gemeinde Wattenbach gebaut und ist ein wichtiger Bestandteil der Infrastruktur der Gemeinde und der Region geworden.

Viele Bürgerinnen und Bürger wollen dieses attraktive Freizeitangebot weiter sicherstellen.

Die Gemeinde Söhrewald kann das Waldschwimmbad Wattenbach aufgrund der schlechten finanziellen Situation der öffentlichen Kassen zurzeit nicht mehr betreiben.

Der Förderverein Waldschwimmbad Wattenbach e.V. ist bereit, das kommunale Bad in eigener finanzieller Zuständigkeit und eigener Verantwortung zu übernehmen. Die Gemeinde ist bereit, dieses Ansinnen positiv zu begleiten, da erkannt wurde, wie wichtig ein Schwimmangebot für Jung und Alt geworden ist.

Damit der Förderverein Waldschwimmbad Wattenbach e.V. eine Chance hat, am Markt zu existieren, ist die Gemeinde Söhrewald bereit, den Förderverein Waldschwimmbad Wattenbach finanziell zu unterstützen.

Die Gemeinde Söhrewald geht davon aus, dass damit die strukturpolitischen (demographische Entwicklung) und die allgemeinen politischen (Sportförderung, Altenbetreuung) Ziele auch in der Region Berücksichtigung finden.

Dies vorausgeschickt wird

zwischen                      der Gemeinde Söhrewald  
- nachstehend „*Gemeinde*“ genannt -

vertreten durch              den Gemeindevorstand

und                                dem Förderverein Waldschwimmbad Wattenbach e.V.  
- nachstehend Förderverein genannt -

vertreten durch              den Vorstand

folgender Betreibervertrag geschlossen:

# Betreibervertrag

## §1 Betriebsobjekt

- (1) Die Gemeinde ist Eigentümerin des Waldschwimmbads Wattenbach und stellt dies dem Förderverein kostenlos zum eigenverantwortlichen Betrieb zur Verfügung.
- (2) Die Gemeinde ist Eigentümerin / **Miteigentümerin** / **Pächterin** der auf dem beiliegenden Lageplan (Anlage 1) farblich umrandeten Grundstücksfläche,

Waldinteressenten	=	Flur 4, Flurstücke	44 und 57
Beckengrundstück	=	Flur 4, Flurstück	195/56
Liegewiese Toreinfahrt	=	Flur 4, Flurstück	91/1
Steinbach	=	Flur 4, Flurstück	121

nebst den darauf befindlichen Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen sowie des Inventars gemäß Inventarliste (Anlage 2); im folgenden "Waldschwimmbad" genannt. Lageplan und Inventarliste sind Bestandteile des Vertrages.

## § 2 Betriebsumfang

- (1) Die Gemeinde überträgt dem Verein das Waldschwimmbad zur eigenverantwortlichen Nutzung als Freibad für den öffentlichen Badebetrieb. Die technischen Anlagen und Gebäude werden in einem dem Alter entsprechenden Zustand übergeben (der technische Zustand wird in einem Protokoll bei der Übergabe festgehalten).
- (1) Der Förderverein übernimmt den Betrieb des Waldschwimmbades. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder des Fördervereins ist zugelassen
- (2) Der Verein ist verpflichtet, das Betriebsobjekt jährlich in der Badesaison für den öffentlichen Badebetrieb offen zu halten. Die Badesaison beginnt mit Mitte Mai und endet Anfang September. Den konkreten Termin für die Saisonöffnung und das Ende der Badesaison legt der Verein eigenverantwortlich fest.
- (3) Die täglichen Öffnungszeiten legt der Verein eigenverantwortlich fest
- (4) Zur Betriebsführung gehören alle damit verbundenen Aufgaben, also insbesondere die technische und kaufmännische Betriebsführung, die inhaltliche Ausrichtung und Gestaltung des Bäderbetriebes, Personaleinsatz, Bewirtschaftung der Sachausgaben und Gewährleistung der Verkehrssicherheit.
- (5) Dem Verein ist gestattet, im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben auf dem Freibadgelände Veranstaltungen nach eigenem Ermessen durchzuführen und einen Kiosk zu betreiben. Sollten hierzu behördliche Genehmigungen erforderlich sein, hat der Verein diese in eigener Verantwortung einzuholen. Die Einnahmen aus dem Kioskbetrieb sowie den Eintrittsgeldern fließen dem Verein zu.

- (6) Der Verein hat eine Badeordnung und einen Notfallalarmplan zu erlassen. Die Badeordnung ist zu jedermanns Einsicht am Eingang des Betriebsobjektes offenkundig auszulegen.
- (7) Das Hausrecht obliegt dem Förderverein vertreten durch den Vorstand oder den vom Vorstand beauftragten Personen.

### **§ 3 Bauliche Unterhaltung**

- (2) Der Förderverein führt sämtliche Instandhaltungsarbeiten durch.
- (3) Bauliche Änderungen am Betriebsobjekt, insbesondere Neubauten darf der Verein nur mit Zustimmung der Gemeinde vornehmen. Auftretende, schwere Mängel teilt der Verein unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde mit.
- (4) Von dem Förderverein neu geschaffene bauliche und sonstige Anlagen gehen als wesentlicher Bestandteil des Grundstücks nach Fertigstellung in das Eigentum der Gemeinde über.

### **§ 4 Kosten, Lasten, Abgaben**

- (1) Die Gemeinde stellt dem Förderverein über einen Überlassungsvertrag die erforderliche Schwimmaufsicht zur Verfügung. Die Weisungspflicht übernimmt der Förderverein. [Die Personalkosten werden der Gemeinde vom Förderverein erstattet.](#)
- (2) Kosten und Aufwendungen für außergewöhnliche Reparatur-, Umbau- und Instandhaltungsmaßnahmen werden mit der Gemeinde im Einzelfall verhandelt.
- (3) Die Eintrittsgelder, sowie eventuelle Pachteinahmen verbleiben dem Förderverein.
- (4) Aufwendungen, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Betrieb des Schwimmbads entstehen, werden vom Verein getragen.

### **§ 5 Gewährleistung, Verkehrssicherung, Haftung**

- (1) Der Verein haftet der Gemeinde gegenüber für alle von ihm, schuldhaft verursachten Schäden.
- (2) Soweit Haftpflichtansprüche im Zusammenhang mit dem Schwimmbetrieb des Vereins entstehen, haftet der Verein. Er hat insoweit eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Der Verein muss bei der Auswahl der Mitarbeiter die erforderliche Sorgfalt walten lassen, sein danach verbleibendes Restrisiko muss durch entsprechende Versicherungen abgedeckt sein.

## **§ 6 Betreten des Betriebsobjekts**

- (1) Die Gemeinde oder die von ihr Beauftragten dürfen das Betriebsobjekt zur Prüfung seines Zustands in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung während der üblichen Betriebszeiten betreten. In Fällen dringender Gefahr kann die Gemeinde das Gelände sowie die Gebäude auch ohne Vorankündigung sowie bei Abwesenheit des Vereins betreten. Der Vorstand ist darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

## **§ 7 Gewerbliche Tätigkeiten**

- (1) Der Verein hat das Recht, gewerbliche Tätigkeiten im Rahmen des geltenden Rechts auszuüben bzw. geeigneten Personen dies zu gestatten.
- (2) Evtl. bestehende Verträge für den Verkauf von Waren werden vom Verein nicht übernommen.

## **§ 8 Zuschüsse**

- (1) Zur Verwirklichung der struktur-, sportpolitischen und allgemeinen politischen Ziele stellt die Gemeinde für den Schwimmbadbetrieb einen Betrag von € 40.000,00 zur Verfügung. Die Auszahlung erfolgt nach Anforderung des Vereins in Abstimmung mit der Gemeinde.

## **§ 9 Vertragslaufzeit und Kündigung**

- (1) Der Vertrag beginnt am 01.01.2014 und endet am 31.12.2014.
- (2) Die Gemeinde ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
  - a) der Verein den Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz schriftlicher Abmahnung nicht unverzüglich nachkommt oder
  - b) der Verein seinen Vereinsbetrieb auflöst oder das Vergleichsverfahren über sein Vermögen eröffnet wird oder
  - c) der Verein in Liquidation oder **Insolvenz** gerät oder wenn die **Insolvenzverwaltung** mangels Masse abgelehnt wird oder
  - d) eine Aufforderung zur Ableistung der eidesstattlichen Versicherung bzw. zur Abgabe des Vermögensverzeichnisses ergangen ist oder
  - e) eine behördliche Genehmigung zum Betreiben des Vertragsgegenstandes rechtswirksam versagt oder entzogen wurde.
- (3) Sofern die Gemeinde, die ihr aus diesem Vertrag erwachsenden Pflichten nicht einhält, ist der Verein zur fristlosen Kündigung berechtigt.

## § 10 Ansprüche bei Beendigung des Vertrags

- (1) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist das Betriebsobjekt in einem betriebstauglichen Zustand zurückzugeben. Sind angezeigte Mängel die Ursache für die Beendigung des Vertragsverhältnisses müssen diese Mängel nicht behoben werden.
- (2) Nicht ausgezahlte Finanzmittel sind bei Beendigung des Vertragsverhältnisses vom Förderverein an die Gemeinde Söhrewald zurückzuerstatten.

## § 11 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, ungültige Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die den in den ungültigen Bestimmungen am nächsten kommen.
- (3) Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit. Nachträgliche Abmachungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gilt das Bürgerliche Gesetzbuch.

### **Der Gemeindevorstand der Gemeinde Söhrewald**

Söhrewald, den

Söhrewald, den

.....  
Michael Steisel  
Bürgermeister

.....  
Dieter Zinke  
Erster Beigeordneter

### **Förderverein Waldschwimmbad Wattenbach e.V.**

Söhrewald, den

.....  
Uta Erdmann  
1. Vorsitzende